

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 20 / 2021

zur Aufhebung der:

Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31.10.2020

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 vom 07.11.2020

Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 vom 07. November 2020 vom 12.01.2021

Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 vom 12. Januar 2021 vom 07.02.2021

1. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31.10.2020, die Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 vom 07.11.2020, die Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest vom 31. Oktober 2020 vom 07. November 2020 vom 12.01.2021, die Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 vom 12. Januar 2021 vom 07.02.2021 zur Aufstellungspflicht von Geflügel werden ab sofort aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 30. Oktober 2020 wurde in Neuenkirchen auf der Insel Rügen im Landkreis Vorpommern-Rügen bei einem tot aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N5 amtlich festgestellt. Nach den regelmäßigen Risikobewertungen des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in die Hausgeflügelbestände durch Wildvögel musste seit diesem Zeitpunkt die Aufstallung für teilweise wechselnde Gebiete festgelegt werden. Seit dem 07.02.2021 besteht aufgrund der Risikobewertung für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen die Aufstellungspflicht.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE 6515050000530000407
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Nach der aktuellen Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Rügen wird derzeit kein Grund für die weitere Aufstallungspflicht im Landkreis Vorpommern-Rügen gesehen. Die Risikobewertung des Landkreises Vorpommern-Rügen kann beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises einzulegen.

Im Auftrag


Sandra Keil
Amtstierärztin



Stralsund, den 15.04.2021